Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7411**

14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Detlef Parr, Dr. Dieter Thomae, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Ina Lenke, Klaus Haupt, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Notwendigkeit bevölkerungsbezogener Krebsregister in allen Bundesländern

Krebsregister sind eine unverzichtbare Grundlage für die Bekämpfung von Tumorerkrankungen. Der Deutsche Bundestag hat deshalb ein Krebsregistergesetz verabschiedet, das die Bundesländer zur Errichtung landesbezogener Krebsregister auffordert. Ein epidemiologisches Krebsregister hat die Aufgabe, in einer definierten Bevölkerung Informationen über jeden Fall einer Tumorerkrankung zu dokumentieren. Die gesammelten Daten bilden nicht nur die Grundlage für die Ursachenforschung, sondern sind auch für die Entwicklung von Präventivmaßnahmen bis hin zur Versorgungsplanung unverzichtbar. Trotz der Notwendigkeit, für Forschung, Gesundheitsbehörden, Behandler und Politik auf diese Erkrankungsdaten zurückgreifen zu können, ist es bislang nur in einigen wenigen Bundesländern zur Einrichtung von Krebsregistern gekommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. In welchen Bundesländern sind die Vorschriften des Krebsregistergesetzes, dass jedes Bundesland verpflichtet ist, ein Landeskrebsregister zu verabschieden, umgesetzt?
2. Woran liegt es, dass in einigen Bundesländern in dieser Hinsicht nichts geschehen ist?
3. Hält die Bundesregierung die im Krebsregistergesetz vorgesehenen Anforderungen an ein Krebsregister nach wie vor für sachgerecht und ausreichend?
4. Welche Vorschriften sind in den Ländern, die ein Krebsregistergesetz erlassen haben, bezüglich der Zulässigkeit der Meldung (Meldepflicht, Melderecht), der Einwilligung der Betroffenen (Einwilligung vor einer Meldung, Information nach einer Meldung) und der Flächendeckung getroffen worden?

5. Wie groß ist bis heute der Anteil derjenigen Krebspatienten, gemessen an allen Krebspatienten innerhalb eines Landes, der dem jeweiligen Landeskrebsregister zur Kenntnis gebracht wird?
6. Wie groß ist der Anteil der Bevölkerung eines jeden Landes, der in der Region des Landeskrebsregisters wohnt?
7. Gibt es einen Zeitplan zur Erreichung der Flächendeckung in den Ländern?
8. Wie werden bei der Definition der Fläche einer Krebsregister-Region industrielle Gebiete, Großflughäfen, Kernkraftwerke und ländlicher Raum berücksichtigt?
9. In welcher Form und Größenordnung ist die Bundesregierung an der Finanzierung der bevölkerungsbezogenen Krebsregister beteiligt?
10. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die Vergleichbarkeit der in den landesunterschiedlichen Krebsregistern erfassten Personen- und Krankheitsdaten sicherzustellen und sie für regional übergreifende epidemiologische Auswertungen verfügbar zu machen?

Berlin, den 7. November 2001

Detlef Parr
Dr. Dieter Thomae
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dirk Niebel
Dr. Heinrich L. Kolb
Ina Lenke
Klaus Haupt
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Paul K. Friedhoff
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Günther Friedrich Nolting
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333